

## Stadt Bergisch Gladbach Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · \$1439 Bergisch Gladbach

Frau Theresia Meinhardt Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Rathaus Bergisch Gladbach

Fachbereich 3
Rechtsangelegenheiten

Hauptstraße 250 Auskunft erteilt: Herr Lewen Telefon: 02202/ 14-2501 Telefax: 02202/ 14-2441 e-mail: k.iewen@stadt-gl.de

Mo. bis Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr Mo. bis Do. 14.00 bis 16.00 Uhr

17. Juli 2017

Ihre Anfrage zu den rechtlichen Voraussetzungen unter denen Vorschläge von außerhalb der Organisationsstruktur der Stadt stehenden Dritten in die Tagesordnung einer Ausschusssitzung aufgenommen werden können

Sehr geehrte Frau Meinhardt,

in der gemeinsame Sitzung des Flächennutzungsplanausschusses und des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses am 04.07.2017 haben Sie anlässlich der Mitteilungsvorlage unter dem Tagesordnungspunkt 9 –Resolution der IHK zum Kreisgewerbekonzept- um Prüfung gebeten, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen Resolutionen als Mitteilungsvorlagen in die Tagesordnung des Flächennutzungsplanausschusses bzw. des Stadtentwicklungsund Planungsausschusses übernommen werden können.

1. Nach § 58 Abs.2, S.2 GO und § 29 Abs.1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach setzt die / der Ausschussvorsitzende die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Des Weiteren ist die / der Ausschussvorsitzende verpflichtet, auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Eine Erweiterung des Kreises der Vorschlagsberechtigten ist hiernach nicht vorgesehen, sodass andere Personen oder Gremien aus eigenem Recht nicht die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung fordern können.

Da die / der Ausschussvorsitzende kraft ihrer / seiner Befugnis, die Tagesordnung aufzustellen berechtigt ist, im Rahmen der vom Rat beschlossenen Zuständigkeit des Ausschusses, Angelegenheiten zur Beratung zu stellen, ist es ihr / ihm grundsätzlich möglich, Vorschläge Dritter, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich des Ausschuss fallen, zu berücksichtigen. Dies war im vorliegenden Fall hinsichtlich der Resolution zum Industrie- und Gewerbeflächenkonzept Rhein-Berg der Industrie- und Handelskammer zu Köln durchaus auch geboten.

sind oben vermerkt

Nach § 3 Abs.1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) handelt es sich bei den Industrie- und Handelskammern, wie bei Kommunen, um Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Diese haben nach § 1 Abs.1 IHKG die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen sowie für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken. Dabei obliegt es ihnen insbesondere, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten.

Soweit die beratende Versammlung Rhein-Berg der IHK Köln am 16.02.2017 die Resolution zum Industrie- und Gewerbeflächenkonzept Rhein-Berg gefasst hat, und sich in diesem Zusammenhang an die politischen Gremien aller Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises wendet mit der Aufforderung, die im Rahmen des kreisweiten Industrie- und Gewerbeflächenkonzeptes ermittelten Gewerbe- und Industrieflächen in den jeweiligen Kommunen zu beschließen, erfolgte dies im Rahmen des gesetzlichen Auftrags nach § 1 Abs.1 IHKG.

Es war insofern in der Folge dann auch notwendig, dass der / die Ausschussvorsitzende(n) der hiesigen durch die Resolution angesprochenen Ratsgremien bei der Festsetzung der Tagesordnung die Mitteilung der Resolution aufgenommen haben.

2. Hiervon unabhängig ist selbstverständlich die ansonsten für die Erledigung von Anregungen (hierunter wären auch Resolutionen von Personenmehrheiten oder Gremien juristischer Personen zu fassen) bei der Stadt Bergisch Gladbach bestehende Zuständigkeit des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 Abs. 3 GO i.V.m. § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung. Das Recht sich gem. § 24 GO mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat bzw. den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden zu wenden, steht nicht nur einzelnen bzw. mehreren natürlichen Personen sondern auch juristischen Personen des Privatrechts (Rechtsfähigen Vereinen, Aktiengesellschaften, GmbHs) zu. Soweit insbesondere letztere Anregungen in Gestalt von Resolutionen machen würden, läge die Zuständigkeit für die Erledigung hiernach beim Ausschuss für Anregungen und Beschwerden.

Anregungen bzw. Petitionen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, wie der IHK Köln, unterfallen nach einhelliger Auffassung dagegen nicht § 24 GO, mit der Folge dass eine Zuständigkeit des Ausschuss für Anregungen und Beschwerden insoweit nicht gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Harald Flügge

Erster Beigeordneter